

# Merkblatt

## Schweinehaltungshygieneverordnung



Die Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 enthält Vorschriften, die für alle Tierhalter zu beachten sind, die Schweine zu Zucht- oder Mastzwecken halten. Mit diesem Merkblatt soll diesen schweinehaltenden Betrieben ein kurz gefasster Überblick über die wichtigsten Vorgaben gegeben werden.

Im Bereich der Schweinehaltung sind die Gefahren durch die katastrophalen wirtschaftlichen Folgen von Schweinepestausbüchen offensichtlich geworden, sie bestehen aber natürlich auch für alle anderen übertragbaren Krankheiten. Mit der Schweinehaltungshygieneverordnung soll eine hygienische Basis geschaffen werden, die die schweinehaltenden Betriebe vor einer Gefährdung von außen (Speiseabfälle, **Wildschweine**) und vor einer Übertragung zwischen den Betrieben (Viehverkehr, Transport) schützt. Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sollen diese rechtzeitig erkannt werden (Dokumentation, betreuender Tierarzt).

Letztlich dienen die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung also dem Schutz der schweinehaltenden Betriebe vor teils existenzbedrohenden Gefährdungen und wirtschaftlichen Verlusten.

### Geltungsbereich

Die Schweinehaltungshygieneverordnung richtet sich an alle Personen, die Schweine zu **Zucht- oder Mastzwecken** halten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Hausschweine oder um im Gehege gehaltene Wildschweine handelt. Auch Personen, die Schweine lediglich zur Eigenversorgung halten, müssen die Vorschriften der Schweinehaltungshygieneverordnung einhalten.

Die Verordnung gilt jedoch nicht für Schweine, die als Heimtier im Haushalt des Menschen gehalten werden (z. B. Minischweine).

### Anforderungen an Betriebe

Die Betriebe müssen Vorgaben bezüglich der baulichen Voraussetzungen, des Betriebsablaufes, der Ein- und Ausstattung und Absonderung sowie der Reinigung und Desinfektion erfüllen. Die Anforderungen sind in Abhängigkeit von der Anzahl gehaltener Schweine gestaffelt.

In den nachfolgenden Tabellen sind die gesetzlichen Vorgaben den verschiedenen in der Schweinehaltungshygieneverordnung festgelegten Betriebsgrößen zugeordnet. **Die größeren Betriebe haben dabei natürlich jeweils die für die kleineren Einheiten geltenden Bedingungen zu erfüllen.**




Die nachfolgend dargestellten Anforderungen gelten für die **Stallhaltung** und die **Auslaufhaltung** (unter einer Auslaufhaltung versteht man die Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten).

### Anzeigepflicht für Auslaufhaltungen:

Wer Schweine in einer Auslaufhaltung halten will muss dies dem zuständigen Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit anzeigen. In der Anzeige sind vom Schweinehalter anzugeben: Name und Anschrift, Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, deren Nutzungsart und deren Standort.

Für die Freilandhaltung von Schweinen gelten spezielle Regelungen. Hinweise hierzu sind weiter unten aufgeführt.

## Betriebsgrößen







	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Betriebe, einschließlich der Kleinbetriebe, bis zu 3 Zuchtsauen oder bis zu 20 Mastschweinen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mast- und Aufzuchtbetriebe mit 21 bis 700 Plätzen</li> <li>Zuchtbetriebe mit 4 bis 150 Sauenplätzen</li> <li>gemischte Betriebe mit 4 bis 100 Sauenplätzen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mast- und Aufzuchtbetriebe mit mehr als 700 Plätzen</li> <li>Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen</li> <li>gemischte Betriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen</li> </ul>

## Anforderungen an bauliche Voraussetzungen

		
<ul style="list-style-type: none"> <li>guter baulicher Allgemeinzustand von Stall und zugehörigen Nebengebäuden</li> <li>Schild: „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ an jedem Stall</li> <li>ausbruchsicher</li> </ul> <p><b>Bei Auslaufhaltung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einfriedung nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass ein Entweichen der Tiere verhindert wird</li> <li>Schild: "Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten" muss ange-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>baulicher Zustand muss die Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglichen</li> <li>Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen an den Ein- und Ausgängen der Ställe</li> <li>Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Ställen und Fahrzeugrädern</li> <li>Umkleidemöglichkeit</li> <li>Räume oder Behälter zur Futterlagerung</li> <li>befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen</li> <li>abschließbarer Raum oder dichter Behälter zur Aufbewahrung toter Schweine, gesichert ge-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Untergliederung in Stallabteilungen</li> <li>Haltung von Zucht- und Mastschweinen in getrennten Stallabteilen</li> <li>räumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh</li> <li>Einfriedung, so dass Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist</li> <li>außerhalb des Stalles befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen mit Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit</li> <li>stallnaher Umkleideraum, nass zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschl. des Schuhzeugs</li> <li>Lagerkapazität für Dung und Gül-</li> </ul>

bracht sein	gen unbefugten Zugriff, Schadnager und Auslaufen von Flüssigkeiten und leicht zu reinigen und zu desinfizieren <ul style="list-style-type: none"> <li>Abholung toter Tiere oder sonstigen tierischen Nebenprodukten möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes</li> </ul>	le für mindestens 8 Wochen <ul style="list-style-type: none"> <li>ausreichend großer Isolierstall abhängig von der Betriebsorganisation; auf einen Isolierstall kann unter den im Punkt „Einstallung“ genannten Ausnahmen verzichtet werden</li> <li>Zugangsmöglichkeit zum Stallbereich nur über Umkleideraum („Schmutzschleuse“)</li> <li>Betreten des Stallbereiches nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung, die vor Verlassen wieder abzulegen ist</li> <li>Im Isolierstall benutzte Gegenstände dürfen nicht in anderen Betrieben verwendet werden (Ausnahme: gereinigte und desinfizierte Großgeräte)</li> </ul>
-------------	---	--

### Anforderungen an den Betriebsablauf

	 	  
<ul style="list-style-type: none"> <li>Betreten des Stalles und der sonstigen Aufenthaltsorte bei Auslaufhaltung durch betriebsfremde Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter</li> <li>jederzeit ausreichend helle Beleuchtung im Stall und in Nebenräumen</li> <li>Einrichtung für Reinigung und Desinfektion von Schuhzeug im Stall oder in Nebenräumen</li> <li>Wasserabfluss im Stall oder in Nebenräumen</li> </ul> <p><b>Bei Auslaufhaltung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen</li> <li>Futter und Einstreu muss vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betreten des Stalles durch betriebsfremde Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung, ausreichende Vorrätigkeit dieser Kleidung durch den Betriebsinhaber, Ablegen vor Verlassen des Betriebs</li> <li>wildschweinsichere Einstreu- und Futterlagerung</li> <li>sofortiges Eintragen der Zahl der täglichen Todesfälle, der Saugferkelverluste pro Wurf und der Zahl der Aborte und Totgeburten in eine Bestandsdokumentation</li> <li>mindestens achtwöchige Güllelagerung (Dung: 3 Wochen) vor dem Verbringen aus dem Betrieb, wenn keine bodennahe Ausbringung auf ausreichende eigene Betriebs- oder Pachtfläche oder Einbringen in eine betriebseigene Anlage, in der Tierseuchenerreger sicher abgetötet werden, möglich ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fernhalten unbefugten Personen- und Fahrzeugverkehrs vom Betriebsgelände</li> <li>Eintragen von Beginn, Verlauf und Ende der Absonderung im Isolierstall</li> </ul>

## Anforderungen an Reinigung und Desinfektion



- **Reinigung und Desinfektion**

- des Verladeplatzes und der verwendeten Gerätschaften nach jeder Ein- und Ausstallung
- des freigewordenen Stalles und der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zwischen Ausstallung und Wiederbelegung
- von betriebseigenen Fahrzeugen nach Abschluss von Tiertransporten auf einem befestigten Platz
- von Geräten, Fahrzeugen und Maschinen bei Benutzung in mehreren Betrieben jeweils im abgehenden Betrieb
- von Kadaverlagern unmittelbar nach der Entleerung
- ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung
- umgehende Reinigung freiwerdender Buchten
- regelmäßige Reinigung der betriebseigenen Schutzkleidung und Schuhe, unschädliche Entsorgung der Einwegschutzkleidung
- unschädliche Entsorgung der bei der Reinigung und Desinfektion anfallenden Flüssigkeiten

## Anforderungen an Ein-, Ausstallung, Absonderung



- bei **Einstallung** mindestens dreiwöchige Haltung im **Isolierstall**

Ausnahmen:

- Absonderung im Isolierstall des Zulieferbetriebes ohne Tierkontakt in dieser Zeit
- Mastbetriebe und Aufzuchtbetriebe im Rein-Raus-System
- arbeitsteilige Ferkelproduktion
- Bezug ab Stall ohne Zuladung oder Bezug aus Betrieb mit Gesundheitskontrollprogramm
- Verbringen aus Isolierstall nur, wenn alle Tiere frei von Zeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung
- Transport von Schweinen zum Verbringen oder Einstallen nur mit zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen
- beim Ver- oder Entladen beteiligte betriebsfremde Personen dürfen den Stallbereich nicht betreten, es sei denn mit korrekter Umkleidung in der „Schmutzschleuse“; dasselbe gilt für das Betreten von Transportfahrzeugen durch betriebsangehörige Personen
- bereits verladene Schweine dürfen nicht in den Stall zurücklaufen können

## Anforderungen an die Freilandhaltung

Freilandhaltung liegt vor, wenn die Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude, lediglich mit Schutzeinrichtungen, erfolgt. Für diese Haltungsform gelten spezielle Vorschriften, die in der nachstehenden Tabelle dargestellt werden.

## **Die Haltung von Schweinen im Freiland bedarf der Genehmigung durch das Veterinäramt.**

Im Folgenden wird jedoch nur auf einige wesentliche Vorgaben eingegangen, die für alle Betriebsgrößen gelten (auch für Eigenversorger). Näheres kann beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg erfragt werden.

- doppelte Einfriedung des Geländes nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass ein Befahren oder Betreten nur durch Ein- und Ausgänge erfolgen kann
- Ein- und Ausgänge müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein
- Schild "Schweinebestand - unbefugtes Füttern oder Betreten verboten"
- geeignete Möglichkeiten zur Absonderung von Schweinen müssen vorhanden sein
- Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs, der Schutzeinrichtungen und der Fahrzeugräder müssen vorhanden sein. Diese müssen jederzeit einsatzbereit sein und leicht zugänglich im Betrieb lagern
- Betreten von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer und nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung, die nach dem Verlassen gereinigt oder unschädlich entsorgt wird
- Umkleidemöglichkeit muss vorhanden sein
- Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter müssen vorhanden sein
- geschlossener Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine müssen vorhanden sein
- Schweine dürfen keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen
- Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden

## **Transport von Schweinen**

Zucht- oder Nutzschweine dürfen nicht gemeinsam mit Schlachtschweinen aus einem anderen Betrieb befördert werden.

## **Überwachung des Gesundheitszustandes der Schweine**

- ❖ durch eine tierärztliche Bestandsbetreuung
  - diese Betreuung muss von einem Tierarzt vorgenommen werden, der aufgrund einer speziellen Fortbildung zur Betreuung nach den Vorgaben der Verordnung befugt ist
  - die Betreuung muss eine Beratung des Tierbesitzers mit dem Ziel der Aufrechterhaltung bzw. der Verbesserung der Bestandsgesundheit umfassen
  - der Tierarzt hat den Bestand regelmäßig (bei mittleren oder großen Betrieben mindestens zweimal jährlich oder einmal pro Mastdurchgang) insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche zu überprüfen
  - die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind vom Tierarzt in der Bestandsdokumentation einzutragen.
- ❖ durch Betriebseigene Kontrollen
  - Kontrolle jeder Ein- und Ausstallung durch den Tierbesitzer
- ❖ durch Überprüfung des Bestandes mindestens morgens und abends durch eine für Fütterung und Pflege verantwortliche Person und durch laufende Überprüfung der Baulichkeiten und Betriebsabläufe
- ❖ in Zuchtbetrieben durch die Dokumentation von

- Belegungsdatum und verwendetem Eber
  - Umrauschen, Aborten
  - Wurfgröße (insgesamt geborene Ferkel je Wurf einschl. totgeborener Ferkel
  - Lebendgeborene Ferkel je Wurf
  - Aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen
- ❖ durch die Einleitung besonderer Untersuchung in Verbindung mit dem Tierarzt
- bei gehäuften Auftreten von Todesfällen, Kümern oder fieberhaften Erkrankungen. Ein **gehäuftes Verenden** ist dann gegeben, wenn folgende Vom-Hundert-Werte innerhalb von 7 Tagen in einem Stall oder einem sonstigen Standort überschritten werden:
    - o Beim Verenden im Abferkelbereich in der 1. Lebenswoche 15 %, in den übrigen Lebenswochen 5 %.
    - o Beim Verenden im Aufzuchtbereich 3 %.
    - o Beim Verenden im Mast- oder Zuchtbereich 2 %.
- In diesen Fällen ist künftig immer auch auf die Afrikanische Schweinepest, in Auslauf- und Freilandhaltungen auch immer auf Brucellose und Aujeszkysche Krankheit zu untersuchen.
- bei Totgeburten und Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall
  - erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung
  - in Zuchtbetrieben bei Ansteigen der Umrauschquote auf über 20 % oder der Abortquote auf über 2,5 % innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen
- ❖ Gehäuften Krankheits- und Todesfälle müssen sofort dem behandelnden Tierarzt und auch uns gemeldet werden. Bei Verdacht auf einen Seuchenausbruch bitten wir umgehend eine Anzeige bei uns zu erstatten.

## Überwachung der Schutzmaßnahmen

Die Überwachung obliegt den zuständigen Veterinärbehörden. Diese führen jährlich in einem vorgegebenen Prozentsatz der Betriebe Kontrollen durch.

## Welche Konsequenzen hat die Verordnung?

Das gemeinsame Ziel für Tierhalter und Veterinärbehörde ist eine Verbesserung des Gesundheitsstatus der Tierbestände und das Vermeiden von Tierseuchen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist das Veterinäramt auch beratend tätig. Vorrangig dient die Einhaltung der Hygienegrundsätze der Aufrechterhaltung gesunder und damit wirtschaftlicher Schweinebestände. Der Landwirt sollte bedenken, dass von Berufskollegen privatrechtliche Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden können, wenn bei einer Seuchenverschleppung schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird. Zudem leistet die Tierseuchenkasse bei Mitverschulden keine Entschädigung.

Verstöße gegen die Vorgaben der Verordnung können auch als Ordnungswidrigkeit belangt werden.

**Für weitere Auskünfte und bei Fragen können Sie sich an das Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wenden.**